



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Herrn
Peter Nölker
Im Oberdorf 41
27239 Twistringen

Auskunft erteilt: Frau Klimmek
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 029
Telefon: 05441/976-1405
Handy:
Telefax: 05441/976-1758
E-Mail: * Beate.klimmek@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 00458/2018/43 09.04.2018

Grundstück Twistringen, Borweder Weg
Gemarkung: Scharrendorf, Flur: 11, Flurstück: 9/1

Vorhaben Aufstellen des Containers Nr. 5 als Abstellraum - Nachgenehmigung

Baugenehmigung

nach § 70(1) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Nr.5/2012) in der jeweils geltenden Fassung

Sehr geehrter Herr Nölker,

auf Ihren am 02.02.2018 eingegangenen Antrag erteile ich Ihnen - unbeschadet privater Rechte - die Baugenehmigung für die oben aufgeführte Baumaßnahme. Sie ist entsprechend den Bauvorlagen auszuführen.

Mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragene Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung - soweit vorhanden - sind Auflagen und Bedingungen dieser Genehmigung. Sie sind bei der Bauausführung zu beachten.

Diese Baugenehmigung wird **ungültig**, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung der Baumaßnahme drei Jahre unterbrochen worden ist (§ 71 NBauO). Falls die Gültigkeit der Baugenehmigung verlängert werden soll, muss der Antrag auf Verlängerung innerhalb der Geltungsdauer der Baugenehmigung gestellt werden.

Zu widerhandlungen gegen Nebenbestimmungen dieser Baugenehmigung können gemäß § 80 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Geldbuße geahndet werden.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt. Hierzu zählt die Baugenehmigung mit den dazugehörigen Auflagen und Bedingungen. Verstöße dieser Art können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sind ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.

1. Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass nach § 77 Abs. 1 NBauO zunächst auf eine Rohbau- und Schlussabnahme (Gebrauchsabnahme) seitens der Baugenehmigungsbehörde verzichtet wird.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahme nur so ausgeführt werden darf, wie sie genehmigt wurde. Nachbarschützende Belange (Abstände) sind dabei zu berücksichtigen. Eine Beschränkung der Bauüberwachung auf Stichproben bleibt vorbehalten. Nach § 3 Abs. 4 NBauO dürfen bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind. (H) (380d)

2. Das Bauvorhaben wurde bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beurteilt. (H) (491)
3. Nach § 63 Abs. 1 NBauO wurde die Prüfung des Bauantrags im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren durchgeführt. Weitere Anforderungen des öffentlichen Baurechts wurden nicht geprüft und liegen in der Verantwortung der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers. Das gesamte öffentliche Baurecht ist bei der Ausführung zu beachten und einzuhalten. (H) (382a)
4. Nach § 65 Abs. 2 NBauO wurde der bauliche Brandschutz nicht geprüft, nur bei Abständen auf dem gleichen Grundstück nach § 7 NBauO ist eine brandschutztechnische Prüfung der betreffenden Bauteile erfolgt. Die Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen liegt in der Verantwortung der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers. (H) (382c)
5. Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen Grenz- und Gebäudeabstände sind genau einzuhalten. Abweichungen sind baurechtswidrig.

Ich empfehle daher, bei der Absteckung der genehmigten Anlage das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hinzuzuziehen. (H) (307b)

6. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)

Nebenbestimmungen der Gemeinde:

7. Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen Baumaterialien nicht gelagert werden. Durch die Baumaßnahme verursachte Schäden der öffentlichen Straße sind auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen und eine Abnahme bei der Gemeinde -Bauamt- zu beantragen.

Die Gebühren für diesen Bescheid ergeben sich aus dem beigefügten Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Freundliche Grüße

i. A.

Klimmek